

2. So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum desselben oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

[Gleiche Bemerkung wie beim vorigen Konkordat].

**72. Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Gleichstellung beiderseitiger Staatsbürger in Konkursfällen betreffend, vom 7/9. Juli 1808 (M IV. 106, eidg. Samml. I. 390).**

1. In allen Fallimentsfällen werden sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegierten und der allgemeinen Klasse, die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Kantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kolloziert, daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben. — 2. Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Fallimentes keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

Art. 1 berechtigt nicht, für Konkurse die Anwendung derjenigen allgemeinen Regeln auszuschließen, welche bei dem sogen. Konflikt zwischen den Gesetzen mehrerer Staaten entscheiden, welches örtliche Recht auf ein gewisses Rechtsverhältniß anzuwenden sei. O 84. Nr. 139.

**73. Uebereinkunft zwischen der Schweizer. Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg betr. die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen, v. 12. Dez. 1825 / 13. Mai 1826 (R III. 280, eidg. Samml. II. 136).**

1. Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der Schweizer. Eidgenossenschaft,

welche dem gegenwärtigen Staatsvertrag beigetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Konkursgerichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

2. In den sich ergebenden Konkursfällen werden, rüchfichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegierten und nicht privilegierten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kolloziert, daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich und — je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Geseze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

3. Nach Ausbruch eines Konkurses sollen wechselseitig keine andern Arreste auf das Vermögen des Gemeinschuldners angelegt werden, als zu Gunsten der ganzen Masse.

4. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter eines Gemeinschuldners, auf welchem Staatsgebiete sich dieselben immer befinden mögen, fallen in die allgemeine Konkursmasse.

5. Wenn jedoch ein Gläubiger ein spezielles gerichtliches Unterpand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb desjenigen Staatsgebietes liegt, wo der Konkurs eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögensstück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe befugt sein, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesezen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen.

Ergibt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Konkursmasse, um nach den Gesezen des Ortes, wo die allgemeine Konkursverhandlung statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes zu voller Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Konkursgericht gewiesen, um nach den dortigen Gesezen mit den übrigen Gläubigern zu konkurriren.